

Besondere Bedingung Nr. 7869 Rauchfangkehrer

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers im Zusammenhang mit seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit wegen
 - 1.1 Schäden an Sachen durch die allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nichtatmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.).

Art. 7, Pkt. 11. AHVB findet insoweit keine Anwendung;
 - 1.2 Schäden an Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen.

Art. 7, Pkt. 10. AHVB findet keine Anwendung;
 - 1.3 reiner Vermögensschäden, die durch Gutachtertätigkeit anlässlich durchgeführter Rauchfanguntersuchungen entstehen.

Abschnitt B, Z. 1 EHVB findet Anwendung.
2. Für die in den Punkten 1.2 und 1.3 genannten Risiken beträgt die Versicherungssumme im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR [KLPAUSCH] davon.
3. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall [KLSBHPRZ]% des Schadens und der Kosten und/oder Zinsen gemäß Art. 5, Pkt. 5 AHVB, mindestens EUR [KLSBH]. Schadenersatzansprüche bzw. -verpflichtungen unter EUR [KLSCHANS] fallen nicht unter den Versicherungsschutz.